

Bericht 5/2011

Strafgeldgebarung

St. Pölten, im Mai 2011

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	1
3	Zuständigkeiten.....	1
4	Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren	2
5	Personalbedarfsberechnung	3
6	Personaleinsatz.....	5
7	Stellenbeschreibungen.....	6
8	Entwicklung der Verwaltungsstrafverfahren.....	7
9	Verrechnung der Strafgelder	10
10	Voranschlagwirksame Einnahmen des Landes NÖ 2007 bis 2009	11
11	Durchlaufende Gebarung	12
12	Strafenprogramm NEU	14
13	Organstrafverfügungen.....	20
14	Widmung von Strafgeldern	26
15	Verwaltungsstrafregister.....	34
16	Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug.....	35

ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Landesrechnungshof überprüfte die Abwicklung der Strafgeldgebarung an Hand der Verwaltungsstrafverfahren der 21 Bezirkshauptmannschaften sowie die Tätigkeit der davon betroffenen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung.

Die NÖ Landesregierung sagte im April 2011 in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Überprüfungsergebnis vom Jänner 2011 zu, alle zwölf Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes umzusetzen.

Rund 310 Bundes- und 70 NÖ Landesgesetze enthalten Strafbestimmungen (davon etwa 40 mit gesonderten Widmungsbestimmungen). Etwa 90 % der Anzeigen betrafen die Straßenverkehrsordnung. An deren Beispiel zeigt der NÖ Landesrechnungshof, dass die zahlreichen unterschiedlichen Widmungen von Strafgeldern aufwendig zu vollziehen sind und im Ergebnis wie ein Finanzausgleich wirken. Daher sollte auf eine Vereinfachung hingewirkt werden.

Strafgeldgebarung

Geldstrafen fließen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dem Land NÖ für Zwecke der Sozialhilfe oder dem Bund zu, wenn ein Bundesgesetz im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion vollzogen wurde.

Im Jahr 2009 wickelten die zuständigen Dienststellen des Landes NÖ Strafgelder von rund €57 Millionen ab. Davon flossen aufgrund der rechtlichen Vorgaben rund €19 Millionen dem Land NÖ zu. Rund €38 Millionen waren an Dritte abzuführen. Die Einnahmen des Landes NÖ aus Strafgeldern blieben 2007 bis 2009 annähernd gleich und stiegen 2010 laut vorläufigem Rechnungsabschluss auf fast €20 Millionen.

Vom Landespolizeikommando oder im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung verfügte Strafgelder wurden nicht über das Rechnungswesen der Behörden abgewickelt, sondern direkt an die Widmungsstellen abgeführt. Das Landespolizeikommando führte so im Jahr 2009 rund €1,8 Millionen direkt an die Widmungsstellen ab. Die Strafgeldgebarung ist jedoch vollständig auf Bankkonten und im Rechnungswesen der Behörde (Land NÖ) darzustellen.

Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren

Die Gesamtzahl der eingelangten Anzeigen erhöhte sich seit 2007 um rund 102.000 oder 10 % auf rund 1,1 Millionen im Jahr 2009. Außerdem waren um rund 147.000 oder 25 % mehr Anonymverfügungen zu erstellen.

Die Anonymverfügungen wurden bis 2006 zu rund einem Drittel durch die Bezirkshauptmannschaften und zu rund zwei Drittel unter Einbindung einer Fremdfirma erledigt. Im Jahr 2007 nahmen die Bezirkshauptmannschaften dafür eine neu entwickelte IT-Anwendung, das „Strafenprogramm NEU“, in Betrieb. Damit war eine gänzliche Eigenverarbeitung der Anonymverfügungen möglich, wodurch die Kosten für die Fremdfirma von rund €0,5 Millionen jährlich eingespart werden konnten. Ab April 2010 wurde mit dem Strafenprogramm NEU auch ein Großteil der Strafverfügungen automatisiert abgewickelt. Dadurch wurde einer

Empfehlung aus dem Bericht LRH 15/2001 „Voranschlagsunwirksame Gebarung bei den Bezirkshauptmannschaften“ nachgekommen.

Allein im Jahr 2009 wurden rund 172.000 elektronisch eingebrachte Anzeigen nicht weiterverfolgt, weil die Ermittlung der Fahrzeughalter und -lenker im Ausland innerhalb der Verjährungsfrist vielfach nicht zu bewältigen ist. Der NÖ Landesrechnungshof hält daher Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für die Verfolgung von Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug auf nationaler und internationaler Ebene für zweckmäßig.

Da keine landes- oder bundesweite Evidenz verwaltungsbehördlicher Bestrafungen besteht, führt jede Strafbehörde, also im Wesentlichen die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Bundespolizeidirektionen, ein eigenes Strafregister. Diese Register sind grundsätzlich untereinander nicht vernetzt. Daher sollte ein bundesweites Verwaltungsstrafregister eingerichtet werden.

Personalbedarf

Im Jahr 2009 waren rund 236.000 bzw. 27 % Anzeigen mehr zu bearbeiten als im Jahr 2005. Die daraus erstellten Anonymverfügungen stiegen, während die Anzahl der erstellten Strafverfügungen und Straferkenntnisse stagnierte bzw. leicht zurückging. Im gleichen Zeitraum sank der Personaleinsatz (Vollzeitäquivalente) bei den Bezirkshauptmannschaften leicht.

Der NÖ Landesrechnungshof führte dies auf die weitgehend automatisierte Abwicklung der standardisierten Verfahren und auf die Zusammenfassung von Arbeitsschritten zurück, wie zum Beispiel die zentrale Bearbeitung der Einnahmegerbarung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung. Außerdem war der Strafraum für Anonym- und Strafverfügungen angehoben worden. Andererseits zeigten Beispiele einen vermehrten Arbeitsaufwand bei jenen Verfahren, die nicht automatisiert abgewickelt werden konnten.

Die Personalbedarfsberechnung aus dem Jahr 1990 und die Stellenbeschreibungen waren daher an die geänderten inhaltlichen, mengenmäßigen und zeitlichen Anforderungen anzupassen.

Strafenprogramm NEU

Das Strafenprogramm NEU wickelt die Anonymverfügungen sowie seit Frühjahr 2010 einen Teil der Strafverfügungen in hohem Maß automatisiert ab. Dabei werden die elektronischen Anzeigen übernommen und nach insgesamt über 500 Regeln standardisiert verarbeitet.

Die Programmentwicklung dauerte mehrere Jahre, erfolgte jedoch nicht als Projekt im Sinne der Dienstanweisung „Projektmanagement“ und ohne Kosten-Nutzen-Vergleich zwischen Eigenentwicklung des Programms und Fremdentwicklung.

Die Arbeitsgruppe Strafen der Bezirkshauptmannschaften war maßgeblich an der Entwicklung beteiligt und wirkt an der inhaltlichen Wartung des Programms mit. Dies gewährleistet den Praxisbezug und dient der Qualitätssicherung. Der NÖ Landesrechnungshof vermisste jedoch die Mitarbeit der Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) überprüfte an Hand der Verwaltungsstrafverfahren der Bezirkshauptmannschaften bzw. der Tätigkeit der davon betroffenen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung die Strafgeldgebarung hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, der Aufbau- und Ablauforganisation sowie des Personal- und Informationstechnologie-Einsatzes. Er konzentrierte sich dabei auf das Verwaltungsstrafrecht im engeren Sinn bzw. dessen Verfahren, insbesondere im Verkehrswesen.

Ziel war, die Abwicklung der Strafgeldgebarung im Hinblick auf den vermehrten Anfall von Anzeigen zu überprüfen sowie die Umsetzung von Empfehlungen des LRH aus dem Bericht 15/2001 „Voranschlagsunwirksame Gebarung bei den Bezirkshauptmannschaften“ zu verfolgen.

Die Gebarungsüberprüfung umfasste die Rechnungsjahre 2007 bis 2009. Bei Bedarf wurden auch das Jahr 2010 bzw. für Vergleiche Vorperioden mit einbezogen.

2 Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Regelungen des Verwaltungsstrafrechts sowie jene über das Verwaltungsstrafverfahren enthält das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl 1991/52. Die jeweilige Zuständigkeit für die Durchführung von Strafverfahren ergibt sich aus den Bezug habenden Materienetzen. Darin wird normiert, welche Behörde jeweils für welche Straftatbestände in erster Instanz zuständig ist. Im Regelfall ist dies die Bezirksverwaltungsbehörde.

Außerdem sind die Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung über Organstrafverfügungen, BGBl II 1999/510, maßgeblich.

Gemäß § 26 Abs 1 VStG steht den Bezirksverwaltungsbehörden in erster Instanz die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen zu, deren Ahndung nicht anderen Verwaltungsbehörden zugewiesen ist. Gemäß Abs 2 kommt den Bundespolizeidirektionen die Strafbefugnis in erster Instanz im Rahmen ihres Wirkungsbereichs zu.

Gemäß § 49a Abs 1 VStG kann die Behörde, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie durch Anonymverfügung eine im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu €220,00 vorschreiben darf.

Weitere maßgebliche Regelungen finden sich in Dienstanweisungen und Vorschriften, welche im folgenden Bericht bei den jeweils Bezug habenden Punkten erläutert werden.

3 Zuständigkeiten

Auf Ebene der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung sowie der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung folgt die Zuständigkeit für Strafen grundsätzlich als Annex der jeweiligen Materienzuständigkeit. Das bedeutet zum Beispiel, dass die Abteilung Verkehrsrecht RU6 sowohl für die Straßenpolizei als auch für das Straf-

wesen in Straßenpolizeiangelegenheiten zuständig ist. Die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung sowie die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung enthielten dazu auch abweichende Einzelregelungen.

Im Land NÖ werden die Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz grundsätzlich von 21 Bezirkshauptmannschaften, vier Magistraten sowie drei Bundespolizeidirektionen durchgeführt.

4 Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren

Die Strafabteilungen bei den Bezirkshauptmannschaften verwendeten seit dem Jahr 1990 ein elektronisches Strafsystem (HOST-Anwendung). Mit dieser Anwendung war jedoch der Anstieg der Verwaltungsstrafverfahren nicht zu bewältigen. So stieg allein die Anzahl der angefallenen Anonymverfügungen in NÖ von rund 252.000 im Jahr 2000 auf rund 535.000 im Jahr 2005 und auf etwa 730.000 im Jahr 2009. Bis zum Jahr 2006 wurden rund ein Drittel in der HOST-Anwendung der Bezirkshauptmannschaften und rund zwei Drittel unter Einbindung einer Fremdfirma abgewickelt. Bei der Selbstverarbeitung gaben die Mitarbeiter¹ der Strafabteilungen die Anzeigen vollständig in die HOST-Anwendung ein, Ausdruck und Versand der Anonymverfügungen führte zentral das Amt der NÖ Landesregierung in St. Pölten durch.

Bei der Fremdverarbeitung bereiteten die Strafabteilungen die Anonymverfügungen vor und das externe Unternehmen übernahm die vorsortierten Anzeigen, erhob den Zulassungsbesitzer, fertigte die Anonymverfügung aus, versandte sie und überwachte den Zahlungseingang. Für diese Dienstleistung erhielt das Unternehmen rund € 1,30 pro Anonymverfügung.

Die Bearbeitung der Anonymverfügungen durch die Fremdfirma erforderte Arbeitsschritte (zB Vorsortierung, Nummerierung und dergleichen) in den Strafabteilungen.

Im Jahr 2007 wurde eine neue IT-Anwendung für Strafen (im Folgenden als „Strafenprogramm NEU“ bezeichnet) bei den Bezirkshauptmannschaften in Betrieb genommen, um vorerst die zahlreichen Anonymverfügungen und ab April 2010 einen Großteil der Strafverfügungen automatisiert abzuwickeln. Damit sollte die Bearbeitung von Standardverfahren primär auf Kontrolle und Wartung beschränkt und gering gehalten werden. Bei aufwendigen und zeitintensiven Verfahren, das sind insbesondere Straferkenntnisse und teilweise Strafverfügungen, war eine Unterstützung des Sachbearbeiters als Aktenführungsprogramm vorgesehen.

Der Zeitplan sah bis Oktober 2010 die Übernahme sämtlicher offener Verfahren von der HOST-Anwendung in das neue Programm sowie die Abschaltung der HOST-Anwendung mit Ende 2010 vor.

¹ Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu vereinfachen, wurden personenbezogene Bezeichnungen im Bericht grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform verwendet und umfassen Frauen und Männer.

Sowohl aus der HOST-Anwendung als auch aus dem Strafenprogramm NEU konnten die Anzahl der eingelangten Anzeigen und die daraus resultierenden wesentlichen Verarbeitungsschritte, beispielsweise jedoch nicht der zur Bearbeitung notwendige Zeitaufwand oder Personaleinsatz ausgewertet werden.

An Hand von Beispielen stellte der LRH fest, dass nicht automatisierte Verfahren (Straferkenntnisse, Strafverfügungen) sowohl inhaltlich als auch umfänglich aufwendiger wurden.

Wesentliche Gründe hierfür waren komplexe Rechtsmaterien wie zum Beispiel der Bereich Ausländerbeschäftigung und die vermehrte Inanspruchnahme von Rechtsmitteln. Da das Strafenprogramm NEU nur eingeschränkte Auswertungen bietet, müssen die Daten für die Berechnung des Personalbedarfs und für den Personaleinsatz gesondert ermittelt werden. Diese Daten sollten nach Möglichkeit IT-unterstützt erstellt werden können.

Mit der Inbetriebnahme des Strafenprogramms NEU wurde die ausgelagerte Verarbeitung von Anonymverfügungen wieder vollständig in die Verwaltung zurückgeführt.

Die Rückführung der über die Fremdfirma abgewickelten Anonymverfügungen in die automatisierte Eigenverarbeitung erbrachte bezogen auf das Jahr 2005 eine jährliche Einsparung an Verarbeitungskosten von rund €0,50 Millionen.

5 Personalbedarfsberechnung

Im Jahr 1990 wurde unter Einbindung der Abteilung Landesamtsdirektion-Innenrevision LAD1-IR auf der Grundlage der ausgewerteten Verarbeitungsschritte sowie der Anzahl der ausgelagerten Anonymverfügungen ein Modell zur Personalbedarfsberechnung entwickelt. Die wesentlichen Bearbeitungsschritte wurden mit folgenden durchschnittlichen Personaleinsatzzeiten bewertet:

Personalbedarfsberechnung	
Leistung	Personaleinsatz
Straferkenntnisse	180 Minuten
Strafverfügungen	20 Minuten
Anonymverfügungen eigene Verarbeitung	6 Minuten
Anonymverfügungen fremde Verarbeitung	2 Minuten
Abtretungen	3 Minuten
Einsteller	25 Minuten
Rechtshilfe	25 Minuten
Strafvollzug	15 Minuten

Zu den ermittelten Bearbeitungszeiten wurden 5 % für Gesetzesstudium und dergleichen zugeschlagen. Weiters wurde eine Kanzleibesetzung von einem Mitarbeiter pro zwei Sachbearbeiter angenommen.

Das Modell zur Personalbedarfsberechnung wurde nach der Einführung des Strafenprogramms NEU in Jahr 2007 nicht an die neuen Anforderungen angepasst. So blieben die automatisierte Abwicklung von Standardverfahren, der hierfür erforderliche Wartungsaufwand und der vermehrte Aufwand bei der Bearbeitung der nicht standardisierten Verfahren unberücksichtigt.

Ergebnis 1

Die Personalbedarfsberechnung aus dem Jahr 1990 ist zu aktualisieren, wobei die Zeiten für den Personaleinsatz an den geänderten Bearbeitungsumfang und -aufwand anzupassen sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Aktualisierung der Personalbedarfsberechnung wird Ende des Jahres 2011 geprüft werden, da bis dahin die "Feinabstimmungen" des Strafenprogramms NEU abgeschlossen sein dürften. Dabei werden die laufend steigenden Anzeigenzahlen, die bisher geschaffenen Automatisierungsschritte, aber auch die steigende Anzahl von Rechtsmitteln (Einsprüche und Berufungen) sowie die Tatsache, dass besonders die komplexen Rechtsmaterien im Bereich der allgemeinen Strafsachen mehr Bearbeitungsaufwand als in der Vergangenheit erfordern könnten, einfließen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Personaleinsatz

In den Jahren 2005 und 2009 wurde das für die Bearbeitung von Strafen eingesetzte Personal erhoben und auf Vollzeitäquivalente umgelegt:

Entwicklung des Personaleinsatzes 2005 und 2009 in Vollzeitäquivalenten			
Bezirkshauptmannschaft	2005	2009²	2009 sonstige
Amstetten	18,00	18,00	1,00
Baden	22,00	21,25	5,25
Bruck/Leitha	9,88	9,00	0,50
Gänserndorf	14,00	11,50	2,50
Gmünd	6,66	5,50	-
Hollabrunn	7,25	6,95	-
Horn	5,00	4,62	0,40
Korneuburg	11,48	8,75	1,00
Krems	6,50	6,38	-
Lilienfeld	5,50	4,90	-
Melk	12,55	8,00	2,75
Mistelbach	11,38	11,50	-
Mödling	34,75	26,88	3,75
Neunkirchen	10,25	7,75	2,00
Scheibbs	3,75	6,13	0,25
St. Pölten	16,50	13,62	3,50
Tulln	6,83	6,95	0,50
Waidhofen/Thaya	2,50	3,22	-
Wien-Umgebung	19,87	18,43	1,00
Wiener Neustadt	9,88	8,05	1,00
Zwettl	4,30	4,50	-
Gesamt	238,83	211,88	25,40³

Im Jahr 2009 waren um 236.100 bzw. 27,35 % mehr Anzeigen zu bearbeiten als im Jahr 2005, in dem insgesamt 863.240 Anzeigen einlangten. Außerdem waren die Anonym-

² Im Rahmen des Dienstpostenplans.

³ Davon 14,50 Personen über den Personalstand, 9,90 Personen über die Vereine Jugend und Arbeit bzw. 0-Handicap und 1,00 Praktikant.

verfügungen mit dem Jahr 2007 wieder zur Gänze in die eigene Verwaltung übernommen worden. Dennoch war der Personaleinsatz gemessen am Personalstand im Jahr 2009 im Vergleich zu 2005 leicht gesunken, wobei ein Anteil von 10,7 % außerhalb des Dienstpostenplans ausgewiesen wurde.

Der LRH führte dies auf die weitgehend automatisierte Abwicklung der standardisierten Verfahren zurück. Weiters wurden Arbeitsschritte zusammengefasst und verlagert, wie zum Beispiel die weitgehend zentrale Abwicklung der Einnahmegerbarung an die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung.

Anzahl und Wertigkeit der Dienstposten im Bereich Strafen waren insgesamt noch nicht an die geänderten Anforderungen, wie insbesondere an die automatisierte Abwicklung von Standardverfahren, den hierfür erforderlichen Wartungsaufwand oder den vermehrten Aufwand bei der Bearbeitung der nicht standardisierten Verfahren angepasst worden.

Ergebnis 2

Nach der Aktualisierung des Personalberechnungsmodells sind die Anzahl und die Wertigkeit der Dienstposten für den Bereich Strafen an die geänderten Anforderungen (automatisierte Abwicklung der standardisierten Verfahren, Wartungsaufwand, Eigenbearbeitung) anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Nach einer Aktualisierung des Personalberechnungsmodells wird die Anzahl und Wertigkeit der Dienstposten geprüft und falls nötig angepasst werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7 Stellenbeschreibungen

Für die Mitarbeiter des Bereichs Strafen waren zum Prüfungszeitpunkt Stellenbeschreibungen erlassen. Diese waren aufgrund der laufenden Systemumstellung noch nicht an die aktuellen Anforderungen angepasst worden, wie insbesondere an die automatisierte Abwicklung von Standardverfahren oder den vermehrten Aufwand bei der Bearbeitung der nicht standardisierten Verfahren.

Ergebnis 3

Die Stellenbeschreibungen für den Bereich Strafen sind an die geänderten inhaltlichen, mengenmäßigen und zeitlichen Anforderungen anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Stellenbeschreibungen werden an die geänderten Anforderungen angepasst werden.

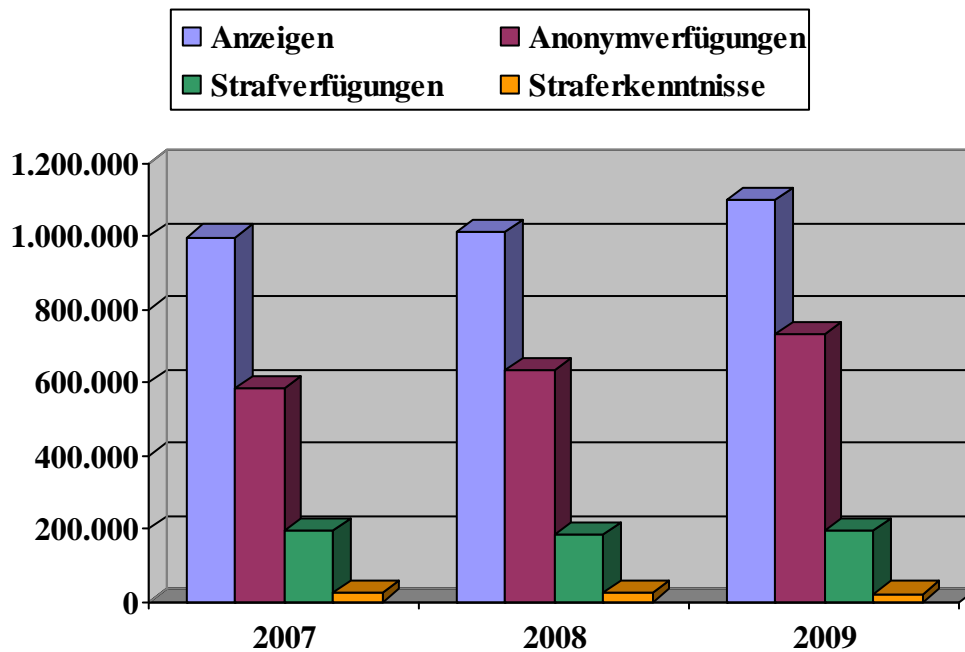
NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Entwicklung der Verwaltungsstrafverfahren

Die Verwaltungsstrafverfahren entwickelten sich gemessen an der Anzahl der eingelangten Anzeigen, der erstellten Anonym- und Strafverfügungen sowie der Straferkenntnisse wie folgt:

Entwicklung der eingelangten Anzeigen, erstellten Anonymverfügungen (AV), Strafverfügungen (SV) und Straferkenntnisse (SE) 2007 bis 2009									
Jahr	2007			2008			2009		
	Anzeigen	AV	SV u. SE	Anzeigen	AV	SV u. SE	Anzeigen	AV	SV u. SE
Amstetten	99.659	64.184	20.380	134.158	93.662	20.297	153.897	112.163	24.589
Baden	125.845	75.090	26.147	143.777	92.322	27.379	136.298	102.314	27.087
Bruck/Leitha	28.754	12.967	6.694	20.527	11.076	5.582	21.478	11.470	5.760
Gänserndorf	29.934	15.988	9.826	24.936	12.865	8.215	30.766	17.643	9.301
Gmünd	9.573	4.582	3.351	7.544	4.097	2.480	8.774	5.060	2.456
Hollabrunn	32.548	15.320	8.267	28.372	15.326	7.357	23.078	12.087	6.624
Horn	15.638	8.825	4.467	14.507	9.235	3.509	13.957	8.884	3.813
Korneuburg	44.612	28.626	11.281	35.333	20.937	10.712	44.963	30.667	10.806
Krems	16.726	9.982	4.814	14.085	8.365	4.464	19.681	14.031	4.373
Lilienfeld	14.164	9.553	3.208	14.442	10.389	3.328	13.598	9.521	3.403
Melk	30.758	19.421	7.131	46.776	34.335	7.608	57.545	45.769	8.957
Mistelbach	30.536	8.199	7.701	27.249	9.410	7.216	23.604	9.679	7.020
Mödling	166.738	121.113	35.376	138.777	101.081	28.784	106.346	71.175	24.819
Neunkirchen	79.579	42.212	12.915	94.008	53.271	11.434	144.119	82.934	15.740
Scheibbs	7.649	4.098	2.658	8.532	5.505	2.557	8.559	5.630	2.588
St. Pölten	124.990	64.549	18.153	136.433	78.032	21.858	164.599	106.350	24.519
Tulln	31.716	20.793	7.725	24.343	16.543	6.913	29.423	21.592	7.244
Waidhofe/Thaya	9.354	5.827	2.370	8.022	5.563	1.974	8.102	5.385	1.782
Wien-Umgebung	62.586	34.513	14.034	54.959	31.236	14.469	54.629	35.510	15.218
Wiener Neustadt	27.541	14.175	7.208	24.045	14.493	6.310	26.079	16.973	6.269
Zwettl	8.223	3.435	2.991	9.089	4.885	1.949	9.845	5.620	2.851
Gesamt	997.123	583.452	216.697	1.009.914	632.628	204.395	1.099.340	730.457	215.219
Anteile der Straferkenntnisse			22.275			22.447			20.975
			10,28 %			10,98 %			9,75 %



Die Gesamtzahl der eingelangten Anzeigen erhöhte sich seit 2007 um 102.217 oder 10,25 %. Die geringe Steigerung von 2007 auf 2008 wurde darauf zurückgeführt, dass in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 die Gemeinderadarstrafen eingestellt wurden.

Die Gesamtzahl der erstellten Anonymverfügungen erhöhte sich seit 2007 um 147.005 oder rund 25 %.

Von 2000 bis 2009 verdreifachte sich der Bearbeitungsumfang bezüglich Anonymverfügungen nahezu. Der LRH hatte in seinem Bericht 15/2001 „Voranschlagsunwirksame Gebarung bei den Bezirkshauptmannschaften“ empfohlen, im Zuge der damals bereits geplanten elektronischen Übermittlung von Radaranzeigen die Möglichkeit einer automatisierten Eigenverarbeitung von Anonymverfügungen zu prüfen. Diese Empfehlung wurde mit der Einführung des Strafenprogramms NEU ab dem Jahr 2007 verwirklicht. Mit diesem Programm zur weitgehend automatisierten Datenübernahme und Verarbeitung der Standardverfahren konnten die wachsende Anzahl an Anzeigen bewältigt werden.

Die erstellten Strafverfügungen und Straferkenntnisse wurden in den drei angeführten Jahren noch ausschließlich in der HOST-Anwendung verarbeitet, wobei die Anzeigendaten zum Großteil bereits automatisiert aus dem Strafenprogramm NEU in die HOST-Anwendung übernommen wurden. Im Jahr 2010 wurde schrittweise die Möglichkeit der automatisierten Verarbeitung von Strafverfügungen im Strafenprogramm NEU geschaffen. Mit Ende Juli 2010 waren bereits rund 33.000 Strafverfügungen automatisiert abgewickelt worden.

Während die Anzeigen und Anonymverfügungen eine stark steigende Tendenz aufwiesen, war bei den Strafverfügungen und Straferkenntnissen eine stagnierende bzw. leicht fallende Tendenz festzustellen.

Der Anteil der Straferkenntnisse verringerte sich sogar. Dies wurde im Wesentlichen durch die im Rahmen des Effizienzprojekts empfohlene gesetzliche Anhebung der Strafrahmen für Anonym- und Strafverfügungen erreicht. Wie bereits ausgeführt, zeigten Beispiele einen vermehrten Arbeitsaufwand bei jenen Verfahren, die nicht automatisiert abgewickelt werden konnten.

9 Verrechnung der Strafgeelder

Der größere Teil der Strafgeelder in Höhe von insgesamt rund €38 Millionen im Jahr 2009 war aufgrund der rechtlichen Vorgaben für Dritte zu widmen und daher in Rahmen der durchlaufenden Gebarung abzuwickeln. Die Verrechnung der Strafgeelder für das Land NÖ in Höhe von insgesamt rund €19 Millionen im Jahr 2009 erfolgte in der voranschlagswirksamen Gebarung.

Bis auf wenige Ausnahmen wurden die Einnahmen und die widmungsgemäßen Ausgaben der Strafgeeldgebarung über das Amtskassenprogramm und Bankkonten des Landes NÖ bzw. der nachgeordneten Bezirkshauptmannschaften abgewickelt. Aus dem Amtskassenprogramm erfolgte über Verlagsabrechnungen eine komprimierte Übernahme in die Landesverrechnung.

Dabei war eine Kontrollinstanz durch die Revisionsabteilung der Landesbuchhaltung gegeben. Laufende Kontrollen erfolgten sowohl im Rahmen der Übernahme der Verlagsabrechnungen bzw. bei der Erstellung der Jahresabschlüsse als auch regelmäßig bei den Überprüfungen der Gebarung vor Ort.

Eine Ausnahme bildeten die direkten Abfuhr der Organstrafverfügungen durch das Landespolizeikommando an die Widmungsstellen. Weiters wurden teilweise Strafgeelder aus der Parkraumbewirtschaftung direkt auf Bankkonten der betroffenen Gemeinden vereinnahmt, wobei bei einem Teil die Gebarung zumindest als Einnahmen und Ausgabenbuchung in der Amtskassenverrechnung nachvollzogen wurde. Im Jahr 2009 wurden auf diese Weise Strafgeelder allein aus den Organmandatsverfügungen des Landespolizeikommandos in Höhe von rund €1,8 Millionen außerhalb des Rechnungswesens nicht auf Bankkonten der Behörde (Land NÖ) verrechnet. Die gesetzlichen Vorgaben und die Sicherstellung der Kontrollmechanismen durch die Revisionsabteilung der Landesbuchhaltung erfordern jedoch eine vollständige Darstellung der Strafgeeldgebarung auf Bankkonten der Behörde und in deren Rechnungswesen.

Ergebnis 4

Die Strafgeeldgebarung ist auf Bankkonten und im Rechnungswesen der Behörde (Land NÖ) vollständig darzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Forderung des NÖ Landesrechnungshofes wird umgesetzt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 Voranschlagwirksame Einnahmen des Landes NÖ 2007 bis 2009

Eingenommene Strafgeelder, die im Amtskassenprogramm für das Land NÖ gewidmet wurden, flossen komprimiert im Wege der Verlagsabrechnungen in die voranschlagswirksame Gebarung. Die Beträge aus der Abrechnung von Organmandaten, die vom Landespolizeikommando direkt eingezahlt wurden, verbuchte die Landesbuchhaltung nach der angeführten Widmung auf den Voranschlagsstellen. Gelder, die aus der bargeldlosen Abwicklung der Organmandate einfließen, wurden auf einem „fremden Geldkonto“ gesammelt und danach, soweit sie aufgrund der Widmung durch die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 direkte Einnahmen des Landes NÖ darstellten, auf die jeweiligen Voranschlagsstellen umgebucht.

Die teilweise großen Salden auf dem fremden Geldkonto der Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 wurden im Zuge der Prüfung aufgearbeitet. Für die Zukunft wurde eine regelmäßige (monatliche) Widmung zugesagt.

Die voranschlagswirksamen Einnahmen aus der Strafgeeldergebarung entwickelten sich laut Rechnungsabschluss (RA) wie folgt:

Einnahmen aus der Strafgeeldergebarung laut RA 2007 bis 2009			
	2007	2008	2009
§ 15 VStG für Sozialhilfe	12.496.787,11	12.169.185,09	12.061.332,26
StVO für Erhaltung Landesstraßen	4.343.586,03	4.409.739,92	4.925.438,91
Verwaltungsstrafen für Amtsbetrieb	1.765.583,14	1.746.107,11	1.561.099,62
Diverse Widmungen	218.646,06	255.238,35	245.736,04
Gesamteinnahmen	18.824.602,34	18.580.270,47	18.793.606,83
Veranschlagte Einnahmen	15.461.100,00	16.717.800,00	20.520.300,00
Differenz	+ 3.363.502,34	+ 1.862.470,47	- 1.726.693,17

Die Einnahmen des Landes NÖ aus Strafgeeldern blieben 2007 bis 2009 annähernd gleich, wiesen jedoch gegenüber den Einnahmen aus Strafgeeldern im Jahr 2005 von insgesamt €15.046.806,05 eine deutliche Steigerung auf. Während in den Jahren 2007 und 2008 deutliche Mehreinnahmen gegenüber den veranschlagten Einnahmen festzustellen waren, konnte die optimistische Annahme für das Jahr 2009 nicht erreicht werden. Insbesondere bei den Einnahmen für die Sozialhilfe ergaben sich gegenüber dem veranschlagten Betrag von €14.500.000,00 deutliche Mindereinnahmen in Höhe von €2.438.667,74. Laut vorläufigen Rechnungsabschluss 2010 (Stand 25. Jänner 2011) stiegen die Gesamteinnahmen aus der Strafgeeldergebarung auf rund €19,9 Millionen. Bei den Strafgeeldeinnahmen für die Sozialhilfe ergaben sich dabei Mindereinnahmen gegenüber dem Voranschlag von rund €1,0 Millionen und bei den Strafgeeldeinnahmen für die Erhaltung von Landesstraßen Mehreinnahmen von rund €1,1 Millionen. Der LRH empfahl daher die Veranschlagung der Einnahmen aus Strafgeeldern möglichst an die jeweilige Entwicklung anzupassen.

Ergebnis 5

Die Veranschlagung der Einnahmen aus Strafgeldern ist möglichst der jeweiligen tatsächlichen Entwicklung anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird versucht werden, die Veranschlagung der Einnahmen aus Strafgeldern der jeweiligen tatsächlichen Entwicklung anzupassen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 Durchlaufende Gebarung

Bis zur Einführung des Strafenprogramms NEU im Jahr 2007 wickelte jede Bezirkshauptmannschaft die Gebarung, die sich in Zusammenhang mit der HOST-Anwendung ergab, über das Amtskassenprogramm selbst ab. Die Mitarbeiter der Amtskassen mussten dazu auch Buchungen im Strafenprogramm durchführen und die Abstimmung mit dem Amtskassenprogramm herstellen. Ebenso rechnete jede Bezirkshauptmannschaft die Organmandate ihrer Polizeiinspektionen im Amtskassenprogramm selbst ab.

Jene Gebarung, die sich aus den durch die Fremdfirma abgewickelten Anonymverfügungen ergab, wickelte die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ab.

Das Landespolizeikommando überwies die baren Einnahmen von Organmandaten direkt an die Widmungsstellen. Mit der Einführung der bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten erfolgte die Verrechnung dieser Gebarung über die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 und die Landesbuchhaltung.

Ziel des Strafenprogramms NEU war es jedoch, eine weitgehend zentrale Verrechnung der Strafgeldgebarung über die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung als Verrechnungsstelle zu schaffen. Mit dem Jahr 2007 wurden demnach alle im Strafenprogramm NEU verarbeiteten Fälle bereits über die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vereinnahmt, gewidmet und abgerechnet.

Im Jahr 2009 wurden bereits rund 65 % der durchlaufenden Strafgeldgebarung in Höhe von rund € 38 Millionen über die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung abgewickelt. Daraus ergaben sich folgende widmungsgemäße Überweisungsbeträge:

Überweisungsbeträge der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung im Rechnungsjahr 2009	
Widmungsempfänger	Betrag
ASFINAG	rund € 16,60 Mio
Bund	rund € 7,00 Mio
Gemeinden unter 10.000 Einwohner	rund € 0,80 Mio
Gemeinden über 10.000 Einwohner	rund € 0,30 Mio
Private Widmungsstellen	rund € 0,02 Mio
Gesamt	rund €24,72 Mio

Mit Auflassung der alten HOST-Anwendung Ende Oktober 2010 war folgende Verrechnung vorgesehen:

- Alle im neuen Strafsystem abgewickelten und bezahlten Strafen wurden von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vereinnahmt und über das Amtskassenprogramm gewidmet, verrechnet bzw. an die jeweiligen Widmungsstellen überwiesen. Diese Vorgangsweise wird im vorgesehenen Vollausbau des Strafenprogramms NEU rund 90 % der Strafgeldgebarung umfassen.
- Alle Fälle, die in den Vollzug gehen, wurden im Amtskassenprogramm als Vorschreibung generiert und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur gebarungsmäßigen Abwicklung zugewiesen.
- Die Abrechnung der Organmandate der jeweiligen Polizeiinspektionen sowie der Strafgeelder der Parkraumbewirtschaftung erfolgte durch die jeweilige Bezirkshauptmannschaft im Amtskassenprogramm. Damit müssen die Mitarbeiter der Amtskassen nicht mehr im Strafenprogramm buchen.
- Die Verrechnung der Organmandate des Landespolizeikommandos erfolgte unverändert mit Direkteinzahlung bzw. über die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1.

Mit dieser Verrechnung konnte das Ziel einer zentralen Widmung und Auszahlung der Strafgeelder über eine Verrechnungsstelle weitgehend, aber nicht vollständig erreicht werden.

Da das Amtskassenprogramm dezentral aufgebaut ist und nur auf die Bezirkshauptmannschaft bezogene Buchungen zulässt, kann damit keine einheitliche Gesamtabrechnung mit den Widmungsstellen durchgeführt werden. Die verschiedenen Widmungsstellen erhalten nach wie vor von mehreren Stellen Überweisungen. Ein Überblick über die jeweils gebührenden Strafgeelder fehlt.

Ergebnis 6

Bei der weiteren Entwicklung des Amtskassenprogramms ist die Zweckmäßigkeit einer zentralen Überweisung und Gesamtabrechnung mit den Widmungsstellen zu prüfen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei der weiteren Entwicklung des Amtskassenprogramms wird die Zweckmäßigkeit einer zentralen Überweisung und Gesamtabrechnung mit den Widmungsstellen geprüft werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12 Strafenprogramm NEU

Im Jahr 2007 löste bei den Bezirkshauptmannschaften eine neue IT-Anwendung für Strafen, das Strafenprogramm NEU, in Teilbereichen die HOST-Anwendung aus dem Jahr 1990 ab.

Das Strafenprogramm NEU stellt eine effiziente und benutzerfreundliche Anwendung dar. Dies ist ein Verdienst der mitarbeitenden Bediensteten sowohl der Abteilung Landesamtsdirektion-Informationstechnologie LAD1-IT als auch der Arbeitsgruppe Strafen.

Im Strafenprogramm NEU sind alle gesetzten Schritte nachvollziehbar, wodurch eine lückenlose Dokumentation gesichert ist. Außerdem gewährleistet eine Statistikfunktion Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten. Wesentliche Vorgänge wie das Abbrechen eines Strafverfahrens gemäß § 34 VStG oder auch das Absehen von einer Bestrafung gemäß § 21 VStG unterliegen dem Vieraugenprinzip.

12.1 Programmentwicklung

Das Strafenprogramm NEU wurde von der Abteilung Landesamtsdirektion-Informationstechnologie LAD1-IT entwickelt, um die Bezirkshauptmannschaften in Bezug auf die wachsende Anzahl von Anonymverfügungen zu entlasten. Damit wurde eine Empfehlung des LRH aus dem Bericht 15/2001 „Voranschlagsunwirksame Gebarung bei den Bezirkshauptmannschaften“ entsprochen.

Das Programm wurde in enger inhaltlicher Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe⁴ Strafen der Bezirkshauptmannschaften erarbeitet. Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung waren nicht involviert. Mit dem für IT-Angelegenheiten zuständigen Landesamtsdirektor-Stellvertreter erfolgten laufend inhaltliche Abstimmungen.

Die Programmentwicklung dauerte mehrere Jahre, erfolgte jedoch nicht als Projekt im Sinne der Dienstanweisung „Projektmanagement“ (vormals „Projektgruppe“) der Abteilung Landesamtsdirektion-Verwaltungs- und Bildungsmanagement LAD1-VB. Danach wurde das Programm an weitere in der Praxis auftretende Anforderungen angepasst und schrittweise erweitert.

⁴ Die Arbeitsgruppen der Bezirkshauptmannschaften schlagen der Konferenz der Bezirkshauptmänner für anfallende Problemstellungen praxisnahe Lösungen zur Beschlussfassung vor.

Der LRH vermisste daher die in den Dienstanweisungen „Individuelle IT-Anwendungen, Organisation und Dokumentation“ vorgesehene Projektorganisation bei der Programmentwicklung. Außerdem fehlten eine Aufwandsschätzung und eine genaue Terminplanung. Auch ein Kosten-Nutzen-Vergleich zwischen Eigenentwicklung des Programms durch Mitarbeiter der Abteilung Landesamtsdirektion-Informationstechnologie LAD1-IT und Fremdentwicklung lag nicht vor.

Obwohl das Strafenprogramm NEU bereits im Jahr 2007 eingeführt wurde, ergab sich laut Aussagen von Anwendern durch die im Frühjahr 2010 angekündigte Abschaltung der HOST-Anwendung letztendlich ein zeitlicher Druck. Überdies fehlten zeitliche Reserven, weil die dafür eingesetzten Mitarbeiter der Abteilung Landesamtsdirektion-Informationstechnologie LAD1-IT einen Großteil der anderen Anwendungen der Bezirkshauptmannschaften zu betreuen haben, wie zum Beispiel termingebundene Anforderungen aufgrund von Gesetzesänderungen in anderen Bereichen (Fremdengesetz, Waffengesetz, Führerscheingesetz etc.).

Ergebnis 7

Komplexe Aufgabenstellungen, welche nicht im Rahmen der bestehenden Linienorganisation bewältigt werden können, sind nach den maßgeblichen Dienstanweisungen grundsätzlich in Projektform abzuwickeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Komplexe Aufgabenstellungen werden künftig in Projektform abgewickelt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12.2 Betrieb

Das Strafenprogramm NEU wickelt die Anonymverfügungen sowie seit Frühjahr 2010 einen Teil der Strafverfügungen in hohem Maß automatisiert ab. Dabei werden die elektronischen Anzeigen übernommen und nach variablen Regeln (insgesamt über 500) selektiert und standardisiert verarbeitet. Folgende Anzeigen sind dabei relevant:

- Radargeräte
- Polizei (VSTV-Anzeigen: Das von der Polizei eingesetzte Programm VSTV –Verwaltungsstrafverfahren verfasst vollständige Verwaltungsanzeigen, die in einem Strafkatalog der Länder festgelegt sind und einem Regelwerk unterliegen, und versendet diese Verwaltungsanzeigen auf elektronischem Weg direkt zur zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Der Vorteil dieser Applikation liegt darin, dass die Anzeige alle für das Verfahren notwendigen Merkmale enthält).
- ASFINAG
- Finanzverwaltung (KIAB – Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung)
- Spezialanzeigen (zB Abstandsmessung, Lenkzeiten)
- Gemeinden

- Bezirkshauptmannschaft intern

Einige Aufgaben in Verwaltungsstrafverfahren wurden wie folgt auf interne Dienstleister konzentriert, um die Bezirkshauptmannschaften zu entlasten:

- Callcenter für die Erteilung allgemeiner Erstinformationen bei Anonymverfügungen durch die Abteilung Landesamtsdirektion-Beschwerde- und Informationsstelle LAD1-BI
- Druck, Kuvertierung und Abfertigung für Anonymverfügungen, Strafverfügungen sowie Lenkererhebungen zentral durch die Abteilung Landesamtsdirektion-Poststelle LAD1-PS
- Einnahmeverbuchung, Abrechnung und Widmung zentral durch die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung
- Wartung der Regeln, Strafcodes und Vorschlagstabellen für Strafenprogramm NEU durch die Arbeitsgruppe Strafen der Bezirkshauptmannschaften

Auch im Bereich der Strafverfügungen brachte das Strafenprogramm NEU erhebliche Erleichterungen für die Sachbearbeiter. So erstellt das Programm automatisch eine Strafverfügung für alle Anzeigen, bei denen eine automatisch erstellte Anonymverfügung nicht bezahlt wurde. Diese muss vom Bearbeiter kontrolliert und freigegeben werden, danach wird sie zentral mit Rückscheinbrief (RSa) und Zahlschein in St. Pölten ausgedruckt. Die Verbuchung der Zahlung erfolgt auf der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung. Wird die Strafverfügung nicht bezahlt, ergeht eine automatische Mahnung. Ein eventueller Vollzug wird durch Export der Daten in das Amtskassenprogramm unterstützt.

Die Arbeitsgruppe Strafen ist auch maßgeblich an der inhaltlichen Aktualisierung und Erweiterung des Programms beteiligt. Diese Mitarbeit der Anwender bei den Bezirkshauptmannschaften gewährleistet den Praxisbezug und dient der Qualitätssicherung.

Der LRH vermisste jedoch – von informellen Kontakten abgesehen – wie schon bei der Entwicklung auch bei der Wartung des Strafenprogramms NEU die Mitarbeit der Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung. Er erachtete sowohl bei allgemeinen strafrechtlichen Angelegenheiten als auch bei materienbezogenen Fragen deren Einbindung für zweckmäßig.

So waren im Strafenprogramm NEU alle relevanten Normen des Verwaltungsstrafgesetzes zu berücksichtigen sowie in weiterer Folge auch der umfangreiche Tatbestandskatalog aller infrage kommenden Materiengesetze einzuarbeiten. Allein die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 1960/159, und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG), BGBl 1967/267, umfassen rund 420 einzelne Tatbestände.

Anzahl und Umfang der in der Anwendung zu wartenden Normen sowie deren inhaltliche Ausgestaltung sprechen für eine Befassung der jeweils zuständigen Fachabteilung im Amt der NÖ Landesregierung. Beispielsweise fällt die Auslegung von Strafnormen oder etwa auch die Festlegung von Strafgrenzen in deren Zuständigkeitsbereich.

Auch wenn das Strafenprogramm NEU von den Bezirkshauptmannschaften angewendet wird, empfiehlt der LRH daher Ansprechpartner bei den Fachabteilungen zu bestimmen, insbesondere bei der Abteilung Verkehrsrecht RU6, weil der überwiegende Teil der Verwaltungsstrafen aus dem Verkehrswesen stammt.

Ergebnis 8

Die Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung sind in die – inhaltlich von den Bezirkshauptmannschaften getragene – Wartung und Erweiterung des Strafenprogramms NEU einzubinden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In die von den Bezirkshauptmannschaften durchgeführten Wartungsarbeiten der Bescheidtexte und des Strafenprogramms NEU werden künftig die Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung verstärkt eingebunden werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12.3 Rechnungswesen und Strafenprogramm NEU

Die Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren ist mit dem Rechnungswesen verbunden, wobei die Strafgeldgebarung fast ausschließlich über das Amtskassenprogramm der Bezirkshauptmannschaften verrechnet und daraus komprimiert in die Mehrphasenbuchhaltung des Landes NÖ als zentrales Verrechnungssystem übernommen wird. Daher war das Strafenprogramm NEU über Schnittstellen mit dem Amtskassensystem zu verbinden.

Im Strafenprogramm NEU ist demgemäß ein automatisiertes mehrstufiges Mahnwesen vorgesehen. Falls im Lauf des Vollzugs der Forderung aus der Strafverfügung oder dem Straferkenntnis Einnahmевorschreibungen vorzunehmen sind, so werden diese direkt aus dem Strafenprogramm NEU in das Amtskassenprogramm exportiert. Ebenso ist eine Abfrage des aktuellen Stands der Vorschreibungen im Strafenprogramm NEU ohne Wechsel in das Amtskassensystem möglich. Außerdem bestehen Durchbuchungsregeln im Amtskassenprogramm für die Widmungen der Strafgeelder.

Die Widmungslisten aus dem Strafenprogramm NEU müssen jedoch noch händisch in das Amtskassensystem übernommen und entsprechend abgestimmt werden. Auch eine automatisierte Anweisung an die Widmungsempfänger besteht nicht.

Daher empfahl der LRH, die Übernahme von Daten aus dem Strafenprogramm NEU und dem Rechnungswesen soweit technisch möglich und zweckmäßig durch entsprechende Schnittstellen weiter auszubauen.

Ergebnis 9

Das Strafenprogramm NEU und das Amtskassenprogramm sind soweit technisch möglich durch weitere zweckmäßige Schnittstellen zu verbinden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung des Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen, die Schnittstellen wurden bereits weitergehend ausgebaut, ein Export der Widmungsliste wird ermöglicht, ebenso der Import im Amtskassenprogramm.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12.4 Verarbeitung der Einnahmenbelege

Eine der wesentlichen Verbesserungen im Strafenprogramm NEU stellte die automatisierte Verarbeitung der Einnahmenbelege durch die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung dar. Damit wurde einer Empfehlung des LRH aus dem Bericht 15/2001 „Voranschlagsunwirksame Gebarung bei den Bezirkshauptmannschaften“ Rechnung getragen. Die damals ausschließlich händische Erfassung der Einnahmenbelege in der HOST-Anwendung sowie deren gesammelter Übertrag in das Amtskassenprogramm waren einerseits arbeitsaufwendig und bargen andererseits Fehlerquellen.

Die Anzahl der zentral und automatisiert verarbeiteten Einnahmenbelege entwickelte sich wie folgt:

Entwicklung der zentral verarbeiteten Einnahmenbelege 2007 bis 2009			
	2007	2008	2009
automatisierte Verarbeitung	400.319 (87,0%)	466.885 (85,4%)	575.098 (86,4%)
händisch oder teilweise händisch	59.727 (13,0%)	79.957 (14,6%)	90.780 (13,6%)
Gesamt	460.046	546.842	665.878

Der Anteil der automatisiert verarbeiteten Belege blieb in den drei Jahren annähernd gleich. Mit dem Jahr 2010 wurde in Zusammenarbeit mit der kontoführenden Bank eine verbesserte Verarbeitungssoftware eingeführt. Wie die Entwicklung der ersten Monate zeigte, konnte dadurch der Anteil der automatisiert verarbeiteten Einnahmenbelege auf über 90 % gesteigert werden. An einer weiteren Verbesserung wurde gearbeitet.

Die Einführung und die laufende Verbesserung der zentralen und automatisierten Erfassung der Einnahmenbelege stellte eine wesentliche Arbeitserleichterung dar und half Fehlerquellen zu beseitigen.

12.5 Anwendungsbeispiele Strafenprogramm NEU

In der Folge werden zwei Anwendungsbeispiele aus dem Strafenprogramm NEU dargestellt:

Beispiel 1:
Tatortabfrage – der blaue Punkt bezeichnet den Tatort



Beispiel 2 Anwendermaske

VSV-Anzeige abfragen, WU-309DH, Tatzeit:24.0

VSV Anzeige Zulassung Erledigung S

Anzeige-ID: 369856 von Beh.: 100000 an: G

Polizei-KZ: 100000 ASFINAG

NÖ-Akten KZ.: 000000000000002288564

Verd. Person: [REDACTED] Zulassung

Tatbeschreibung:

1. Delikt: 0 4506103 **Mautpflicht - fahrre**

Übrtr. Norm: § 20 Abs. 2 i.V.m. § 6 und 7 Abs. 1 BSt

Beschreibung: **KFZ: Kraftfahrzeug über 3,5 t**

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet. Straßennetzes mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren H beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegt. Es wurde festgestellt, dass die Gültigkeit des Fahrzeugge fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entric

Weitere Tatbeschreibung:
Frontbild-Referenz-Nummer: 2709079303922134
Übersichtsfoto-Referenz-Nummer:
Die entsprechenden Beweisbilder (Frontbild und Übersicht) können bei Bedarf unter Angabe der Bildreferenznummer per Behördenportal (<https://portal1.asfinag.at/sap/app/zb>)

ASFINAG


HOME HILFE KONTAKT INFO

Partner 308007 BH Mödling
Bahnstraße 2
2340 Mödling

Beweisbilder abrufen

Bildreferenznummer: 2709079303922134
[► Übersicht](#) [► Frontansicht](#)

[► Beweisbilder abrufen](#)
[► Kontbauzug Sicherheitsleistungen](#)
[► Allgemeine Informationen](#)
[► Kennwort ändern](#)
[► Hauptmenü](#)
[► Ausstieg aus dem Portal](#)



13 Organstrafverfügungen

Die Behörde kann gemäß § 50 Abs 1 VStG besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestanderer Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben.

Das dafür vorgesehene Formular ist gemäß § 2 Verordnung der Bundesregierung über Organstrafverfügungen vom Organ im Durchschreibeverfahren in zwei Ausfertigungen auszufüllen, zu datieren und eigenhändig zu unterschreiben. Die Urschrift ist dem Beanstandeten zu übergeben. Die Vorlage einer Durchschrift des Formulars und die Abführung der eingehobenen Strafbeträge (Schecks, Originale der Kreditkartenbelege) an die Behörde hat unverzüglich zu erfolgen.

In den einzelnen NÖ Verwaltungsbezirken legen die Organe der öffentlichen Aufsicht Formulare und eingehobene Strafbeträge direkt an die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vor, wo die Daten in das Amtskassenprogramm übernommen und automatisch weiterverarbeitet werden.

Darüber hinaus wickeln landesweit zuständig das Landespolizeikommando (Verkehrsabteilung) und die Autobahnpolizeiinspektionen mit insgesamt elf Dienststellen sowie die vier Polizeidiensthundeeinspektionen die Organstrafverfügungen zentral mit der Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 des Amtes der NÖ Landesregierung ab. Die Verrechnung erfolgt in den folgenden neun Verrechnungskreisen:

- Bankomatkasse: Kreditkarten, Bankomatkarte, Quick
- Kreditkartenzahlung ohne elektronische Verrechnung
- Erlagscheinzahlung (BOM – Bargeldlose Organmandate)
- Verrechnung Grenzbereich S1 – Bundesland Wien
- Verrechnung Grenzbereich A4 – Bundesland Burgenland
- Polizeidiensthundeeinspektion St. Pölten
- Polizeidiensthundeeinspektion Echsenbach
- Polizeidiensthundeeinspektion Wiener Neustadt
- Polizeidiensthundeeinspektion Guntersdorf

Die folgende Tabelle enthält die vom Landespolizeikommando mit Organstrafverfügungen eingehobenen Strafgelder im Jahr 2009. Von den insgesamt eingehobenen rund €2,16 Millionen verblieben rund €0,84 Millionen beim Land NÖ und rund €1,32 Millionen waren als fremde Gelder über die durchlaufende Gebarung an ASFINAG und Bund zu überweisen.

Organstrafverfügungen Landespolizeikommando 2009				
Rechtsgrundlage Widmung	Erlagschein	Kreditkarte, Bankomat	Barzahlung	Summe
StVO – ASFINAG	2.980,00	205.540,00	1.008.844,33	1.217.364,33
StVO – Bund	190,00	17.800,00	86.908,10	104.898,10
StVO – Land	80,00	1.680,00	9.317,75	11.077,75
Führerscheingesetz	180,00	2.360,00	14.518,40	17.058,40
Tiertransportgesetz 2007	0,00	0,00	160,00	160,00
NÖ Naturschutzgesetz 2000	0,00	0,00	327,10	327,10
Kraftfahrgesetz 1967, Strafen ohne Widmung	11.075,00	190.770,00	608.290,41	810.135,41
Summe	14.505,00	418.150,00	1.728.366,09	2.161.021,09

Während des laufenden Monats fordert die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 die Kreditkartenbeträge bei den Kreditkartenfirmen an. Weiters werden die Zahlungseingänge aufgrund von Zahlungen bei Bankomatkassen fortlaufend mit Excel-Listen erfasst. Bei dieser Erfassung sind auch die unterschiedlichen Disagio-Usancen zu berücksichtigen. Bei den Eingängen von Bankomatkarten sowie einer Kreditkartenfirma werden Bruttobeträge erfasst, das Disagio wird am Monatsende gesamt vorgeschrieben. Bei den anderen Kreditkartenfirmen erfolgt die Anweisung von Nettobeträgen unter Ausweis des Disagios auf dem Überweisungsbeleg. Mitte bis Ende des Folgemonats erhält die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 folgende Abrechnungslisten des Landespolizeikommandos sowie der Polizeidiensthundeeinspektionen:

- ca. 6.000 Organmandatsbelege – sortiert nach fortlaufenden Block-Nummern und nach Autobahnpolizeiinspektionen und Verkehrsabteilung des Landespolizeikommandos
- Sammellisten mit Widmungsaufteilung nach Autobahnpolizeiinspektionen und Verkehrsabteilung des Landespolizeikommandos
- Monatsgesamtliste mit Widmungsaufteilung
- Sammellisten mit Widmungsaufteilung der Autobahnpolizeiinspektion Schwechat für den Bereich S1 Bundesland Wien und/oder A4 Bundesland Burgenland
- Monatsgesamtliste mit Widmungsaufteilung für den Bereich S1 Bundesland Wien und/oder A4 Bundesland Burgenland

- etwaige Anweisungsaufträge bei falscher Code-Eingabe Bankomatkasse (zB Widmungsart Organmandat statt Sicherheitsleistung, Autobahn-Ersatzmaut oder Blaulichtsteuer)

Die Verrechnung des bargeldlosen Organmandats umfasst:

- ca. 50 bis 100 Organmandate
- Sammellisten mit Widmungsaufteilung nach Autobahnpolizeiinspektionen und Verkehrsabteilung des Landespolizeikommandos
- Monatsgesamtliste mit Widmungsaufteilung

Polizeidiensthundeeinspektionen mit getrennten Abrechnungen:

- 10 bis 20 Organmandate je Polizeidiensthundeeinspektion
- Sammellisten mit Widmungsaufteilung je Polizeidiensthundeeinspektion
- Monatsgesamtliste mit Widmungsaufteilung je Polizeidiensthundeeinspektion

Rund 80 % der von den vom Landespolizeikommando eingehobenen Organmandatsstrafen sind Barzahlungen. Die Einzahlung dieser Strafbeträge erfolgt direkt durch das Landespolizeikommando in Teilbeträgen auf die jeweiligen Konten der Widmungsstellen (ASFINAG, BMVIT, Land NÖ etc.). Die restlichen rund 20 % werden mit Kreditkarten, Bankomat oder bargeldlosem Organmandat eingehoben. Im Zuge der Abrechnung fallen dabei für die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 folgende Tätigkeiten an:

Bankomat, Kreditkarten:

- Zusammenführung der Zahlungseingänge aus Bankomatkasse und Kreditkartenanforderung
- Abgleich der Zahlungseingänge bei der Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 mit der Monatsliste des Landespolizeikommandos

Erlagscheinzahlung

- Gesamtlistenerstellung aller bargeldlos eingezahlten Organmandate mit Erfassung
 - der Organmandat-Nummer und des Ausstellungsdatums
 - der Daten des Fahrzeuglenkers und des Fahrzeugs
 - der Strafbehörde
 - der Autobahnpolizeiinspektionen
 - des Strafbetrags sowie der Strafwidmung
- Erfassung der Zahlungseingänge
- Listenerstellung für bezahlte bargeldlose Organmandate für Widmungsaufteilung und unbezahlte bargeldlose Organmandate (diese Belege werden mit dem Ersuchen um Einleitung der Strafverfahren an die jeweilige Strafbehörde übermittelt)

Polizeidiensthundeeinspektionen

Da ausschließlich Barbeträge eingehoben werden, erfolgte die Widmungsaufteilung direkt durch Einbezahlung der Beträge an die Widmungsempfänger. Die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 erstellte eine Jahresliste.

Endabrechnung gesamt

- Zusammenführung der verbliebenen Verrechnungskreise
 - Bankomat
 - Bargeldloses Organmandat
 - S1 Bereich NÖ/Wien sowie A4 Bereich NÖ/Burgenland
 - Aufteilung der Disagio-Spesen der Bankomat- bzw. Kreditkartenabrechnungsfirmen aliquot auf Widmungsempfänger
 - Aufteilung eventueller Differenzbeträge gemäß Abgleichsliste „IVW1-Zahlungseingänge und Landespolizeikommando für NÖ“ auf Widmungsempfänger aliquot durch Zahlungseingänge monatsübergreifend

Diese Auflistung zeigt, wie viele Tätigkeiten allein die Abrechnung der Organstrafverfügungen des Landespolizeikommandos bei der Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 erfordert.

Im Februar 2001 wurde die Möglichkeit zur Einhebung von Organmandaten mit Kreditkarten geschaffen. Mit der Dienstanweisung „Einhebung von Organmandaten und vorläufigen Sicherheiten mittels Kreditkarten, Verrechnung“ vom 19. Februar 2001 erhielten die Bezirkshauptmannschaften entsprechende Anweisungen, nicht jedoch die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 in Bezug auf die Organmandate lediglich redaktionelle Aufgaben (Erstellung des Anhangs zu den Ermächtigungsurkunden) sowie die nachträgliche Kontrolle über den ordnungsgemäßen Umgang mit Organmandatsblöcken. Die Verrechnung der mit Organmandat eingehobenen Strafgelder erfolgte bis dahin direkt zwischen Landespolizeikommando (damals Landesgendarmeriekommando) und Landesbuchhaltung. Seit Frühjahr 2001 führt die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 die gesamte Verrechnung der Organmandate durch.

Ein Großteil der einzelnen durchzuführenden Arbeitsschritte resultiert aus der Tatsache, dass die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 das Amtskassenprogramm nicht zur Verfügung hat. Auf diesen Umstand wurde bereits im Jahr 2001 hingewiesen. Dadurch ist die gesamte Abrechnung manuell zu erledigen, was neben dem Mehraufwand auch Fehlerquellen beinhaltet.

In der Praxis wird die Abwicklung der bar bezahlten Organstrafverfügungen dadurch verkürzt, dass die vereinnahmten Strafgelder nicht an die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1, sondern direkt an die gesetzlichen Widmungsempfänger (zB ASFINAG) weitergeleitet werden. Die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 wird darüber unter Anschluss von Abrechnungen und Belegen informiert.

Die Vorgangsweise entspricht jedoch nicht der Verordnung der Bundesregierung über Organstrafverfügungen, wonach bar vereinnahmte Straf gelder unverzüglich an die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 als zuständige Behörde abzuliefern sind.

Außerdem wies der LRH darauf hin, dass der jeweilige gesetzliche Widmungsempfänger lediglich einen Gesamtbetrag erhält, welchen er mangels einer aufgeschlüsselten Abrechnung nicht nachvollziehen kann.

Bei der Abrechnung verwendet das Landespolizeikommando eine Software, welche die lückenlose Erfassung der Organmandatsblöcke und der eingenommenen Beträge gewährleistet. Ein vom LRH überprüfter Abrechnungsmonat von zwei Autobahnpolizeiinspektionen stimmte vollständig mit den Organmandatsblöcken überein.

Bei der Durchsicht der Belege stellte der LRH fest, dass die Überweisung der Straf gelder vom Landespolizeikommando direkt an die Widmungsempfänger nicht § 100 Abs 10 Straßenverkehrsordnung entsprach, sondern anstelle von 80 % jeweils 100 % der eingenommenen Straf gelder an den Straßenerhalter (ASFINAG) überwiesen wurden; 20 % der eingenommenen Straf gelder hätten dem Bundesministerium für Inneres gebührt. Der Einsatz des Amtskassenprogramms kann solche Fehler vermeiden.

Da die Abwicklung der Straf gelder aus dem Strafenprogramm NEU bereits bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erfolgt, bietet sich auch die Verrechnung der Organstrafverfügungen des Landespolizeikommandos bei dieser Dienststelle an. Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung verfügt bereits über das nötige Fachwissen, wendet das Amtskassenprogramm an und könnte diese Aufgaben unter Umschichtung von entsprechenden Personalressourcen erledigen.

Ergebnis 10

Die Verrechnung der Organstrafverfügungen des Landespolizeikommandos ist unter Anwendung des Amtskassenprogramms neu zu organisieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Von der Abteilung Polizeiangelegenheiten wurde mit der Umsetzung bereits begonnen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14 Widmung von Strafgeldern

Rund 310 Bundesgesetze und 70 NÖ Landesgesetze enthalten Verwaltungsstrafbestimmungen.

Gemäß § 15 VStG fließen Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen,

1. dem Land für Zwecke der Sozialhilfe, bestehen aber Sozialhilfeverbände, dem Sozialhilfeverband, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde, zu;
2. dem Bund zu, sofern ein Bundesgesetz im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion vollzogen wurde.

Neben dieser Generalregel enthalten zahlreiche Bundes- und NÖ Landesgesetze gesonderte Widmungsregelungen, welche einen bestimmten Empfänger und Verwendungszweck für die eingenommenen Straf gelder normieren und damit im Ergebnis wie ein Finanzausgleich wirken.

Wie die folgenden Beispiele zeigen, müssen die Strafbehörden daher eine Vielzahl von Widmungsregelungen anwenden und aktuell halten, die nicht unter die subsidiäre Generalregel des § 15 VStG fallen:

Strafgeld-Widmungen in Bundesgesetzen		
Rechtsgrundlage	Empfänger	Widmungszweck
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Gebietskörperschaft, die Strafbehördenaufwand trägt	-
Apothekengesetz	Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds der Pharmazeutischen Gehaltskasse	-
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	Arbeitsmarktservice	-
Arbeitslosenversicherungsgesetz	Arbeitsmarktservice	-
Arbeitsmarktförderungsgesetz	Arbeitsmarktservice	-
Ausländerbeschäftigungsgesetz	Arbeitsmarktservice	-
Bundesluftreinhaltegesetz	Gebietskörperschaft, die Strafbehördenaufwand trägt	-
Containersicherheitsgesetz	50 % Gebietskörperschaft, die Strafbehördenaufwand trägt 50 % Gebietskörperschaft, die Aufwand für Organe zu tragen hat	-
Denkmalschutzgesetz	Bund	Denkmalfonds
Epidemiegesetz	Gemeinden	-
Forstgesetz 1975	Gemeinde bzw. Gebietskörperschaft, die Behördenaufwand trägt	-
Führerscheinggesetz	Gebietskörperschaft, die Strafbehördenaufwand trägt	Vollziehung Führerscheinggesetz
Gewerbeordnung 1994	Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft bzw. § 15 VStG	Wirtschaftsförderung sowie Unterstützung unverschuldet in Notlage geratener Gewerbetreibender
Güterbeförderungsgesetz 1995	30 % Gebietskörperschaft, die Strafbehördenaufwand trägt 70 % Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds	-
Hebammengesetz	Österreichisches Hebammengremium	-
Immissionsschutzgesetz-Luft	Gebietskörperschaft, die Strafbehördenaufwand trägt	-

Strafgeld-Widmungen in Bundesgesetzen		
Rechtsgrundlage	Empfänger	Widmungszweck
Seeschiffahrtsgesetz	Bund	Fürsorge für Seeleute
Straßentunnel-Sicherheitsgesetz	30 % Gebietskörperschaft, die Strafbehördenaufwand trägt 70 % Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds	-
Tierseuchengesetz	Staatsschatz	-
Tiertransportgesetz 2007	Bundesland bzw. 20 % Gebietskörperschaft, die Personal- und Sachaufwand für Organe trägt	Überwachung der Tiertransporte, für Ausbildung und Schulung der Kontrollorgane
Unfalluntersuchungsgesetz	Gebietskörperschaft, die Strafbehördenaufwand trägt	-
Wasserrechtsgesetz 1959	Landeshauptmann	Zwecke der Gewässeraufsicht
Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz	Wohnhaus-Wiederaufbaufonds	-
Bienenseuchengesetz	Bund	-
KommAustria-Gesetz	Bund	-
ORF-Gesetz	Bund	-
Punzierungsgesetz 2000	Bund	-
Rundfunkgebührengesetz	Bund	-
Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetz	Bund	-

Strafgeld-Widmungen in NÖ Landesgesetzen		
Rechtsgrundlage	Empfänger	Widmungszweck
NÖ Naturschutzgesetz	Land NÖ	Maßnahmen des Naturschutzes
NÖ Abfallwirtschaftsgesetz	Gemeinde	Maßnahmen des Umweltschutzes
NÖ Nationalparkgesetz	Land NÖ	Zwecke des Nationalparks
NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz	Gemeinde	-
NÖ Lustbarkeitsabgabegesetz	Gemeinde	-
NÖ Jagdgesetz	NÖ Landesjagdverband	Unterstützung für bedürftige Mitglieder
NÖ Kanalgesetz	Gemeinde	-
NÖ Jugendgesetz	Land NÖ	Zwecke der Jugendförderung
NÖ Elektrizitätswesengesetz	Ökofonds	Förderung von Ökostromanlagen mit Standort in NÖ und Förderung von Energieeffizienzprogrammen
NÖ Tierzuchtgesetz	Land NÖ	-
NÖ Höhlenschutzgesetz	Land NÖ	-
NÖ Sammlungsgesetz	Land NÖ	-

Die ordnungsgemäße Widmung von Strafgeldern ist schon aufgrund der Vielzahl an Regelungen, Erledigungsformen, Zahlungsarten und Dienststellen aufwendig und fehleranfällig. Der LRH hat daher die Widmungsregelungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) näher betrachtet, die rund 90 % der eingelangten Anzeigen betraf.

14.1 Widmungen in der StVO

Die Straßenverkehrsordnung enthält in § 100 in der Fassung BGBl I 2009/93 folgende Bestimmungen zur Widmung der eingehobenen Strafgelder:

Abs 3a: Ist ein Fahrzeug entgegen den Bestimmungen (.....) abgestellt und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass bei dem Lenker des Fahrzeuges die Strafverfolgung aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde, so können die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern.... Die eingehobenen Strafgelder fließen dem Rechtsträger zu, der den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Abs 7: Eingehobene Strafgelder, ausgenommen jene nach Abs. 3a, sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist; Strafgelder, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, sind jedoch an den Bund abzuführen; in Wien gilt das Land Wien als Erhalter jener Straßen, die weder Bundesstraßen sind noch gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden. In Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen können die eingehobenen Strafgelder zwischen Land und Gemeinde auch

nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemeinde ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Sofern sich aus den Abs. 8, 9 und 10 nichts anderes ergibt, sind die eingehobenen Strafgelder, ausgenommen jene, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, für die Straßenerhaltung, für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung sowie für Maßnahmen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden.

Abs 8: Bestellt ein Land Straßenaufsichtsorgane oder ordnet ein Land zum Zwecke der Überwachung des Verkehrs Personal zur Dienstleistung bei einer Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde ab, so ist der Personal- und Sachaufwand für diese Organe aus den Strafgeldern jener Verwaltungsübertretungen, die von diesen Organen wahrgenommen werden, zu bestreiten. Dies gilt nur dann, wenn die Bestellung oder Abordnung der Organe im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres erfolgt und nur für Übertretungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung. Ein nach Abzug dieses Aufwandes verbleibender Rest ist auf die Erhalter jener Straßen aufzuteilen, auf denen die den eingenommenen Strafgeldern zu Grunde liegenden Verwaltungsübertretungen begangen wurden. Die Aufteilung hat im Verhältnis jener Beträge zu erfolgen, die den Straßenerhaltern ohne Abzug des Personal- und Sachaufwandes für diese Organe zugeflossen wären. Dieser Rest an Strafgeldern ist vorrangig für die Straßenerhaltung und ein danach noch verbleibender Rest zur Förderung von Investitionen des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden.

Abs 9: Werden Angelegenheiten der Straßenpolizei, die bisher von Bundespolizeibehörden vollzogen wurden, auf Bezirksverwaltungsbehörden rückübertragen, so sind die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde anfallenden Strafgelder zur Abdeckung des dieser Bezirksverwaltungsbehörde durch die Rückübertragung entstehenden Mehraufwandes, mit Ausnahme des in Abs. 8 bezeichneten Aufwandes, zu verwenden; dabei haben der Bund und das jeweilige Land im Verhältnis der ihnen jeweils im Bereich dieser Bezirksverwaltungsbehörde im vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Strafgelder zur Abdeckung beizutragen.

Abs 10: 20 vH der Strafgelder aus jenen Verwaltungsübertretungen, die von Organen der Bundespolizei wahrgenommen werden, fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für diese Organe zu tragen hat. Dies gilt nicht für Verwaltungsübertretungen auf Gemeindestraßen in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern. Die Strafgelder sind für die Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes, der aus dem Einsatz solcher zusätzlichen Organe auf dem Gebiet der Verkehrsüberwachung entsteht, und für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden.

Mit anderen Worten: Sofern technische Sperren an das Fahrzeug angelegt werden – fließen bei bestimmten Übertretungen (im Wesentlichen den ruhenden Verkehr betreffend) die Strafgelder dem Rechtsträger zu, der den Aufwand der Verwaltungsstrafbe-

hörde zu tragen hat. Dies ist im Stadtgebiet von Schwechat, Wiener Neustadt und St. Pölten die Bundespolizeidirektion, im Stadtgebiet von Krems und Waidhofen/Ybbs der Magistrat sowie im restlichen NÖ die jeweilige Bezirkshauptmannschaft. Unerheblich dabei ist, wer der Rechtsträger der einschreitenden Organe ist. Wird dagegen ein in Abs 3a genanntes Delikt ohne Anbringung technischer Sperren bestraft, gelten für die eingehobenen Straf gelder die allgemeinen Regeln des § 100 Abs 7 und 10. Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild:

Straf geldwidmung § 100 Abs 7 und 10 StVO 1960					
	ohne Einschreiten von Organen der Bundespolizei		mit Einschreiten von Organen der Bundespolizei		
Straße	Empfänger	Zweck	Empfänger		Zweck
Autobahn A	100 % ASFINAG	Ja	80 % ASFINAG	20 % BMI	Ja
Schnellstraße S	100 % ASFINAG	Ja	80 % ASFINAG	20 % BMI	Ja
Landesstraße B	100 % BMVIT	Nein	80 % BMVIT	20 % BMI	BMVIT Nein BMI Ja
Landesstraße L	100 % Land NÖ	Ja	80 % Land NÖ	20 % BMI	Ja
Gemeindestraße	100 % Gemeinde	Ja	100 % Gemeinde < 10.000 Einwohner (EW)		Ja
			80 % Gemeinde ≥ 10.000 EW	20 % BMI	

Für einige Strafen sieht die Straßenverkehrsordnung nicht nur eine Widmung hinsichtlich des Empfängers, sondern auch hinsichtlich eines Verwendungszwecks vor. Während die widmungsgemäße Verwendung bei Gebietskörperschaften durch eine Zweckwidmung im Voranschlag nachvollzogen werden kann, ist dies bei privaten Empfängern (zB Einkaufszentren) nicht der Fall.

Mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl I 2002/50, wurde der Themenkreis Bundesstraßen umfangreich neu geregelt und die Bundesstraßen in Bau und Erhaltung auf die Länder übertragen. Als Besonderheit wurde damit einhergehend eine abweichende Regelung in § 100 Abs 7 StVO normiert, wonach für eingehobene Straf gelder auf Straßen, die gemäß Bundesstraßen-Übertragungsgesetz als Bundesstraßen aufgelassen wurden, keine Widmung besteht. Diese Straf gelder gehen an das BMVIT und unterliegen keiner Zweckwidmung.

Ebenfalls mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz wurden aufgrund der Übernahme für die Länder Zweckzuschüsse nach dem Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl I 2001/3, für Zwecke der Finanzierung von Straßen festgelegt. Diese Zweckzuschüsse endeten mit 31. Dezember 2007, wogegen die Ausnahmeregel in § 100 Abs 7 StVO unbefristet

weiter besteht. In den Materialien zum Zweckzuschussgesetz findet sich dazu die Anmerkung, dass „über die Höhe in den weiteren Jahren Verhandlungen mit den Ländern zu führen sein werden, wobei der Finanzausgleich aber jedenfalls so zu regeln sein wird, dass die Lasten der Länder aus der Übertragung der Bundesstraßen B berücksichtigt werden.“ Eine Begründung für die unbefristete Ausnahmeregel der StVO war den Materialien nicht zu entnehmen. Somit steht fest, dass die finanzielle Abgeltung der Bundesstraßen-Übernahme mittlerweile in den Finanzausgleich eingeflossen ist, jedoch nach wie vor eine Zusatzregelung in der StVO besteht.

Der LRH regt daher an, im Rahmen der Verwaltungsreform und des Finanzausgleichs auf eine Vereinfachung dieser Widmungsbestimmungen hinzuwirken, indem beispielsweise die Anzahl der Bestimmungen und Empfänger verringert oder die Verteilung im Finanzausgleich geregelt wird. Dies wäre ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

Ergebnis 11

Im Rahmen der Verwaltungsreform und des Finanzausgleichs ist auf eine Vereinfachung der Widmung von Verwaltungsstrafgeldern hinzuwirken.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Angelegenheit wird im Zuge der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen thematisiert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.2 Widmungen im Strafenprogramm NEU

Eine Durchsicht des Strafenprogramms NEU auf die Handhabung der materienrechtlichen Vorgaben im September 2010 ergab folgende Feststellungen:

- Die Ausnahme des § 100 Abs 10 StVO, wonach für Verwaltungsübertretungen auf Gemeindestraßen in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern die 20 %-Regel nicht Anwendung findet, wurde fast durchgehend berücksichtigt. Lediglich eine Marktgemeinde, die zum maßgeblichen Stichtag 31. Oktober 2008 gemäß Registerzählungsgesetz, BGBl I 2006/33, für die Finanzjahre 2009 und 2010 insgesamt 10.812 Einwohnern hatte, wurde im Strafenprogramm NEU noch als Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern geführt. Sie erhielt daher auch bei Einschreiten eines Organs der Bundespolizei 100 % anstatt 80 % der Straf gelder.
- Gemäß § 37 Abs 8 Führerscheingesetz sind die eingehobenen Straf gelder für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu verwenden und fließen jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat, welche das Strafverfahren in erster Instanz durchführt. Die Straf gelder aus dem Führerscheingesetz wurden dem Teilabschnitt 2/03003 „Bezirkshauptmannschaften, Amtsbetrieb“ zugeführt, womit aber an sich noch keine widmungsgemäße Verwendung für die Vollziehung des Führerscheingesetzes gewährleistet ist.

- Gemäß § 100 Abs 7 StVO gebühren Strafgerlder grundsätzlich dem Erhalter jener Straße, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist. Im Umkehrschluss fallen Strafgerlder von Verwaltungsübertretungen, welche nicht auf einer Straße begangen wurden, unter die Generalklausel des § 15 VStG (Sozialhilfe). Dies betrifft vor allem Übertretungen gemäß § 5 StVO (Verweigerung von Alkotests auf der Polizeiinspektion, Verweigerung der ärztlichen Untersuchung in einer Krankenanstalt), wofür eine Mindeststrafe von €1.600,00 vorgesehen ist. Eine Stichprobe ergab, dass die eingehobenen Strafgerlder teilweise nicht zugunsten der Sozialhilfe, sondern dem Erhalter jener Straßen gewidmet wurden, auf der die Anhaltung erfolgte.
- Gemäß § 162 Abs 6 Eisenbahngesetz, BGBl I 2010/25 vom 22. April 2010 (in Kraft seit 23. April 2010), fließen 50 % der Strafgerlder aus jenen Verwaltungsübertretungen, die von Organen der Bundespolizei wahrgenommen werden, der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für diese Organe zu tragen hat. 20 % der Strafgerlder aus Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3, die durch bildverarbeitende technische Einrichtungen festgestellt wurden, fließen dem Eisenbahnunternehmen zu. Im September 2010 waren diese Widmungsregeln noch nicht im Strafenprogramm NEU berücksichtigt.
- Unter dem Widmungscode „S835 Tiertransportgesetz Straße“ widmete das Strafenprogramm NEU im September 2010 die Strafgerlder zu 100 % dem Land NÖ. Im Voranschlag 2011 des Landes NÖ findet sich dazu der Teilabschnitt 2/64902 „Tiertransportgesetz-Straße (ZG)“. Bereits mit 31. Juli 2007 trat jedoch das Tiertransportgesetz-Straße, BGBl 1994/411, außer Kraft. Nach dem neuen Tiertransportgesetz 2007, BGBl I 2007/54, fließen gemäß § 22 Abs 3 für den Fall, dass die Verwaltungsübertretung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen wurde, 20 % der eingenommenen Strafgerlder der Gebietskörperschaft zu, die den Personal- und Sachaufwand für diese Organe zu tragen hat.
- Unter dem Widmungscode „S913 BM f. Land- u. Forstwirtschaft, Weinaufsicht“ widmete das Strafenprogramm NEU im September 2010 die Strafgerlder zu 100 % dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Das Weingesetz 2009, BGBl I 2009/111, sieht jedoch keine Widmung vor, allfällige Strafgerlder kommen somit der Sozialhilfe gemäß der Generalregel in § 15 VStG zugute.
- Unter den Widmungscode „S951 Autobahnmaut Fahr.-Strafen Zollwache“ sowie „S955 Autobahnmaut Zeit.-Strafen Zollwache“ fanden sich im September 2010 nicht mehr geltende Widmungen gemäß dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, BGBl I 2002/109. Mit BGBl I 2006/26 waren am 24. Februar 2006 folgende Widmungsregelungen in Kraft getreten:

Widmungsfälle Mautprellerei		
	zeitabhängige Maut	fahrleistungsabhängige Maut
Wahrgenommen durch Mautaufsichtsorgan	80 % ASFINAG 20 % gem. § 15 VStG	80 % ASFINAG 20 % Gebietskörperschaft
Wahrgenommen durch Organ der Straßenaufsicht	60 % ASFINAG 20 % BMI 20 % gem. § 15 VStG	60 % ASFINAG 20 % BMI 20 % Gebietskörperschaft

Außerdem waren folgende Widmungscodes des Strafenprogramms NEU im September 2010 obsolet:

„S845 NÖ Luftreinhaltegesetz“: aufgrund LGBl 8100-3 seit 14. Februar 2003 außer Kraft

„S941 Devisenstrafen“: aufgrund BGBl I 2003/123 seit 1. Jänner 2004 außer Kraft

„S952 Luftreinhaltegesetz Kesselanlagen“: aufgrund BGBl I 2004/150 seit 1. Jänner 2005 außer Kraft

„S953 Altlastensanierungsgesetz“: aufgrund BGBl 1993/185 seit 17. März 1993 außer Kraft

Der LRH empfahl daher, die Widmungen im Strafenprogramm NEU zu warten und dabei verstärkt die Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung einzubinden.

Ergebnis 12

Das Strafenprogramm NEU ist unter der Einbindung der Fachabteilungen hinsichtlich der Widmungen zu aktualisieren und regelmäßig zu warten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Aktualisierung und Wartung der Widmungsstellen wird unter Einbindung der jeweiligen Fachabteilungen vorgenommen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15 Verwaltungsstrafregister

Ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis zieht gemäß § 55 Abs 1 VStG – sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist – keine Straffolgen nach sich und gilt nach Ablauf von fünf Jahren als getilgt. Außerdem dürfen gemäß Abs 2 getilgte Verwaltungsstrafen in amtlichen Leumundszeugnissen oder Auskünften für Zwecke eines Strafverfahrens nicht erwähnt und bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden.

Da keine landes- oder bundesweite Evidenz verwaltungsbehördlicher Bestrafungen besteht, führt jede Strafbehörde, also im Wesentlichen die Bezirksverwaltungsbehörden

sowie die Bundespolizeidirektionen, ein eigenes Strafregister. Diese Register sind grundsätzlich untereinander nicht vernetzt.

Im Zuge von Verwaltungsstrafverfahren können Vorstrafen von der für das Verfahren zuständigen Behörde (grundsätzlich die Tatortbehörde) bei der Wohnsitzbehörde abgefragt werden. Gibt es Hinweise für weitere Vorstrafen, so können diese aber auch bei jeder anderen Strafbehörde nachgefragt werden. Im Endeffekt ist die Berücksichtigung von Vorstrafen somit von den jeweiligen Umständen abhängig. Um Gewissheit über alle relevanten Vorstrafen zu erlangen, müssten im Zuge eines Strafverfahrens alle infrage kommenden anderen Strafbehörden im Rechtshilfeweg um Vorstrafenauskunft er sucht werden, also bundesweit 84 Bezirkshauptmannschaften, 15 Magistrate sowie 14 Bundespolizeidirektionen.

Ein bundesweites Verwaltungsstrafregister würde die Verwaltung vereinfachen und wäre daher zweckmäßig,

Der LRH regt im Sinn einer Verfahrensvereinfachung an, ein bundesweites Verwaltungsstrafregister einzurichten.

16 Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug

Im Jahr 2009 wurden von insgesamt 1.027.908 eingebrachten elektronischen Anzeigen (Radar, Verwaltungsstrafverfügungen) 171.936 Anzeigen nicht weiterverfolgt und das Verfahren gemäß § 34 VStG abgebrochen. Im System des Strafenprogramms NEU werden alle Radar-Anzeigen gegen ausländische Fahrzeughalter (alle Länder außer Österreich, Deutschland und der Schweiz) gesammelt und in diesem Programm zum Abbrechen bereitgestellt.

Wie die Erfahrungen auf dem Gebiet der Halter- und Lenkerauskunft von den österreichischen Behörden⁵ zeigen, können Verwaltungsstrafverfahren vielfach nicht mit der Erlassung eines vollstreckbaren Strafbescheids abgeschlossen werden, weil die Ermittlung der Fahrzeughalter und -lenker schwierig und innerhalb der Verjährungsfrist vielfach nicht zu bewältigen ist.

Auch das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz (EU-VStVG), BGBl I 2008/3, hat daran bei Verkehrsstrafsachen mit Auslandsbezug nichts geändert, weil damit lediglich die Vollstreckung von bereits rechtskräftigen Entscheidungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geregelt wurde.

Hinzu kommt, dass im Gefolge des EU-VStVG die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit gemäß § 37a VStG bei Bürgern etlicher Staaten im Regelfall ausgeschlossen wurde.

§ 37a VStG Abs 2 Z 2 lässt die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdiensts zu, wenn eine Strafverfolgung oder der Strafvollzug

⁵ Bericht des BMVIT „Erfahrungen auf dem Gebiet der Halter- und Lenkerauskunft von den österreichischen Behörden, aufgrund der Entschließung des Nationalrats vom 5. Dezember 2007 (E 50-NR/XXIII.GP)“ siehe dazu unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/KOMM/KOMM_00100/index.shtml, abgefragt am 11. November 2010

gegen eine auf frischer Tat betretene Person offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird.

Nach Ansicht des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes (Durchführungsrundschreiben zum EU-VStVG vom 6. November 2008) führt jedoch allein der Umstand, dass es sich beim Betroffenen um eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat handelt, nicht dazu, dass die Durchführung des Strafverfahrens oder des Strafvollzugs von vornherein als wesentlich erschwert anzusehen wäre, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der betreffende Mitgliedsstaat hat das Übereinkommen – gemäß § 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl III 2005/65, ratifiziert bzw. ist diesem beigetreten und
- der betreffende Mitgliedstaat hat den Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. Nr. L 76 vom 22.03.2005, bereits in nationales Recht umgesetzt.

Das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wurde von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Griechenland, Irland, Italien und Luxemburg ratifiziert. In nationales Recht umgesetzt wurde der Rahmenbeschluss bereits von Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, Niederlande, Rumänien, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereintes Königreich und Zypern⁶.

Nur dann, wenn – aus welchen Gründen auch immer – davon auszugehen ist, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung trotz der Anwendbarkeit des Rechtshilfeübereinkommens und des ins nationale Recht umgesetzten Rahmenbeschlusses nicht möglich oder wesentlich erschwert sein wird, kann daher eine vorläufige Sicherheit eingehoben werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass selbst bei einer Anhaltung unmittelbar nach einer Straftat an Ort und Stelle durch die Organe der öffentlichen Sicherheit keine Strafgeelder mehr eingehoben werden können, wenn der Betretene seinen Wohnsitz in Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, Niederlande, Rumänien, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereintes Königreich oder Zypern hat.

Erleichterungen könnte, ein Beitritt zu EUCARIS (Europäisches Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem) schaffen. Dieses System ermöglicht einen direkten Datenaustausch zwischen den zentralen Fahrzeug- und Führerscheinregistern der beteiligten Staaten. Dadurch wäre für die Strafbehörden ohne aufwendigen (und oft erfolglosen) Schriftverkehr eine wesentliche Hilfestellung bei der Ermittlung von Halterdaten gegeben. Innerstaatlich wäre nach Ansicht des LRH eine Anhebung der Verjährungsfrist für die Verfolgungsverjährung auf ein Jahr durchaus hilfreich.

⁶ Jeweils aktueller Stand kann unter http://www.bundeskanzleramt.at/site/Cob_33903/6670/Default.aspx abgefragt werden.

Der LRH hält Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für die Verfolgung von Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug auf nationaler und internationaler Ebene für zweckmäßig.

St. Pölten, im Mai 2011

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband